

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 443/09 B

L 2 R 654/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RJ 296/03 (SG Braunschweig)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 12. August 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt M. F., B., beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorste-
hend benannten Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit einem am 21.8.2009 zugestellten Urteil vom 12.8.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) den Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente vor April 2008 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 15.9.2009 die Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und begründet. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt M. F. , B. , beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hier ist nicht zu erkennen, dass der Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte. Da der Klägerin PKH nicht zu gewähren ist, hat sie auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts, § 121 Abs 1 ZPO iVm § 73a Abs 1 Satz 1 SGG.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 15.9.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Auch unter Berücksichtigung ihres Antrags auf PKH ist die Frist zur Begründung der Beschwerde der Klägerin am 21.10.2009 (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) abgelaufen. Ein Verlängerungsantrag (nach Satz 2 der Vorschrift) ist nicht gestellt, auch hat ihr Prozessbevollmächtigter seine Vertretung nicht auf die Einlegung der Beschwerde beschränkt (*hierzu bereits BSG vom 27.6.1975, BSGE 40, 111 = SozR 1500 § 160a Nr 8, stRspr*).
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Ver-



fahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 8 Die Klägerin rügt die Verletzung der Aufklärungspflicht durch das LSG (1.) sowie das Recht, Fragen an den Sachverständigen zu stellen (2.).
- 9 1. Soweit ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Die Klägerin trägt vor: Nach Erstellung des Gutachtens durch den Sachverständigen Dr. V. - habe sie beantragt, den Gutachter persönlich zu hören bzw eine ergänzende Stellungnahme einzuholen. Diesen Antrag habe das Gericht abgelehnt, weil eine weitere Begutachtung erforderlich gewesen sei. Das Gericht hätte Dr. V. aber nochmals befragen müssen, weil der Sachverständige als Beginn von Störungen mit Krankheitswert im psychiatrischen Bereich den 10.6.2002 vorgeschlagen habe. Statt dessen habe das LSG Erwerbsunfähigkeit erst ab dem 18.4.2008 (Erstellung des Sachverständigengutachtens) festgestellt. Auch das zweite Gutachten des Sachverständigen Dr. S. vom 4.7.2008 habe eine jahrelange Chronifizierung des Krankheitsbildes ergeben. Auf der Grundlage dieses Gutachtens hätte das Gericht den Sachverhalt weiter aufklären und mit Hilfe der Sachverständigen den Zeitpunkt des Beginns der Erwerbsunfähigkeit näher konkretisieren müssen.
- 11 Soweit die Klägerin mit der Sachaufklärungsrüge eine Verletzung von § 103 SGG rügt, ist die Rüge nicht hinreichend bezeichnet. Der Beschwerdebegründung ist bereits nicht zu entnehmen, dass die Klägerin einen Beweisantrag gestellt und diesen bis zuletzt aufrechterhalten hat. Deshalb mag dahinstehen, ob die Klägerin einen prozessordnungsgemäß



gestellten Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, §§ 373, 403 ZPO bezeichnet hat.

- 12 Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Antrag nicht wenigstens wiederholt wird (*stRspr BSG, vgl SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN; Beschluss vom 6.7.2009, B 5 R 172/09 B, RdNr 8; Senatsbeschluss vom 25.9.2007, B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6*). Findet im Einverständnis der Beteiligten eine mündliche Verhandlung nicht statt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisantrag nicht mehr aufrechterhält, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (*stRspr BSG, vgl SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN*). Bei einem erklärten Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung muss ein Beteiligter deutlich machen, dass aus seiner Sicht der Rechtsstreit nicht entschieden werden könne, ohne zuvor den schriftsätzlich beantragten Beweis zu erheben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*).
- 13 An solchen Darlegungen fehlt es hier. Es reicht nicht aus, lediglich zu behaupten, dass LSG habe den Sachverhalt hinsichtlich des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit weiter aufklären müssen.
- 14 2. Soweit die Klägerin die Verletzung des Fragerechts rügt, ist diese Rüge ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet.
- 15 Den Beteiligten steht - unabhängig von der nach § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen - das Recht zu, gemäß §§ 116 Satz 2, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten (*stRspr BSG, vgl SozR 4-1500 § 116 Nr 1, 2; Senatsbeschluss vom 12.12.2006, B 13 R 427/06 B, Juris RdNr 7; Bundesverfassungsgericht <BVerfG> vom 3.2.1998, 1 BvR 909/94, NJW 1998, 2273, Juris RdNr 11*). Dabei müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden. Es reicht vielmehr aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1*), zB auf Lücken oder Widersprüche hinzuweisen. Einwendungen in diesem Sinne sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen (*vgl § 411 Abs 4 ZPO*). Die Befragung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.



- 16 Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen zugleich eine Gehörsrüge darstellt, müssen zudem deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen (vgl. BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1; SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35).
- 17 Hierzu aber hätte gehört, dass die Klägerin den Antrag auf Befragung des Sachverständigen Dr. V. bis zuletzt aufrechterhalten hätte. Sie hat jedoch weder vorgetragen, an diesem Antrag nach Erstellung des zweiten Gutachtens durch den Sachverständigen Dr. S. festgehalten, noch den Antrag wiederholt zu haben. Im Ergebnis sind die Anforderungen an die Verschaffung des rechtlichen Gehörs damit nicht ausreichend dargelegt.
- 18 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

